



C.V.4.

EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.

II 140.

VITEBERG.

SIGNAT. CIBICCCXIII.



Bibliothek
d. URNACHFORSCHUNGSINSTITUTS
an der Univ. Berlin

Hw 148.9

Joseph der Zweite
und
Pius der Sechste.

CVR PLACET? AVT QVA SPE TENDES

PI SE^XTE VIENNAM?

*Lubenti animo obtulit Samuel Dubovay Bibliothecarius
& Hungarorum qua Bibliothecarius et 20 July*



Zweite, verbesserte Auflage.

1782.

Tausend Exemplare, lieber Leser! sind vom
4ten bis 13ten April von dieser Schrift ver-
kaufe worden. Und das war die erste Auflage.

Von dieser Zweiten hat der Verleger in der
festen Ueberzeugung, daß sie eben so viele Leser
finden werden, zweitausend drucken lassen.

Der Verleger.

Ung II 140



Erstes Fragment.

Papst Pius der Sechste reist zu Joseph
dem Zweiten.



Si perstabis, schrieb Cle-
mens der Eilfte am 16.
Jün. 1708 an Kaiser
Joseph den Ersten, si
perstabis in tanta intemperantia consilii,
abiiciemus patris clementiam, & in te,

A 2

tan-

tanquam rebellem filium, excommunicacione, & armis etiam, si opus fuerit animaduertemus; neque vero timebimus, quicquid etiam eueniat. Darauf sagte der Kaiser, in dem zehn Tage hernach in Wien bekannt gemachten Edikte, ministros curiae romanae, siue alieni instinctu genii, siue proprii qualiscunque emolumenti fiducia, eo abreptos esse, vt ausi iuerint, ad stuporem vniuersi orbis, & reipublicae Christianae scandalum, secularibus in rebus — der Pappst hatte gegen den Kaiser wegen des Rechts der ersten Bitte vielen Unfug ausgeübt; hatte die parmefanische Geistlichkeit in ihrem Ungehorsam gegen ihren Oberherrn den Kaiser, dem sie den schuldigen Gehorsam verweigerten, auf alle Weise unterstützt, und überhaupt bey dem seit 1702. ausgebrochenen spanischen Nachfolgekrieg die höchste Anhänglichkeit und Willfährigkeit für das burbonische Haus an den Tag gelegt — spiritualia arma tentare, und schließt die merkwürdige Schrift mit den Worten: Ex plenitudine potestatis Caesareae hisce publice contradicimus, abolemus & protestamur solennissime, quo fieri potest pacto & modo annullantes, quicquid in memorato

rato

rato scripto, quoad formam aut materiam, in praeiudicium nostrorum & S. R. I iurium, vel etiam contra nostros ministros, commissarios, milites, vel alios quoscunque, exprimitur. Inhibemus quoque omnibus ac singulis, ecclesiasticis & saecularibus nostris & imperii Vassallis, & subditis sub grauissima nostra & imperii indignatione, omnium bonorum confiscatione, corporali poena, ne quam rationem eius, quod in adducto scripto continetur, in vlla re habeant. *)

So schrieb, zu Anfang dieses Jahrhunderts, der Papst an den Kaiser! und so antwortete, mit dem höchsten Rechte, der Kaiser dem Papste! Aber wie haben sich die Sachen geändert!

A 3

Raum

*) Die gebachte Bulle ist nebst Josephs Edikt vollständig und mit guten Anmerkungen versehen zu lesen in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Der durch Ihro Röm. Kaiserl. Majestät Joseph I. widerlegte apostolische päpstliche Bannbrief 1708.

Kaum hatte Joseph, der Allesum-
 faßende! die Regierung der österrei-
 chischen Monarchie angetreten, (den 29. Nov.
 1780) als er sogleich durch Aufhebung
 vieler Klöster und durch die herrlichsten,
 den wahren Geist der ächten Christusreligion
 arhmenden Toleranzedikte, das Glück
 über Seine Staaten zu verbreiten anfieng,
 das eine nothwendige Folge der Religions-
 dukdung und der Geschäftigkeit und Thätig-
 keit aller Bürgerhände ist. Vater Pius
 hörte alle diese Anstalten und neuen Ein-
 richtungen mit Zittern. Er ließ Vorstel-
 lungen thun, daß die Kaiserl. Resolutionen
 in Sachen, welche die Geistlichen und die
 Aufhebung der Klöster betreffen, nicht an-
 ders, als Vorkehrungen angesehen werden
 könnten, die der Religion, der Kirche,
 dem Heil der Seelen, und denen von der
 Religion vorgeschriebenen Gesetzen und Ge-
 bräuchen nothwendig nachtheilig seyn müs-
 sen, und es scheine, daß der Kaiser die
 gänzliche Aufhebung gewisser Orden bewir-
 ken, und dann auch über Rechte disponiren
 und sie den Bischöffen beylegen wolle, die
 doch ausschließungsweise dem Papste zukum-
 men. Allein der Staatskanzler, Fürst
 von

von Raunig, ertheilte auf das deshalb durch den zu Wien befindlichen päpstlichen Nuntius Garampi, eingereichte Promemoria, die merkwürdige Antwort: Die Reformation der nach und nach in Disciplinarsachen der Kirche eingeschlichenen Mißbräuche gereichten so wenig zum Nachtheile der Kirche, daß sie vielmehr nothwendig ihren wahren Vortheil und die beste Erbauung befördern müßten. Die Reformation der Mißbräuche, welche keine dogmatische oder blos geistliche Gegenstände beträfen, könne nicht vom Papste abhängen, da er, außer diesen beiden Punkten, keine weitere Autorität im Staate habe, sie könne also dem Suverain ohnmöglich genommen werden, der blos in demselben befehle und zu befehlen das Recht habe, und dazu gehöre Alles, und müßte, nach der Natur der Sache, alles gehören, was die äußere Disciplin der Clerisey, und besonders der geistlichen Orden, betreffe. Die geistlichen Orden gehörten nicht zum Wesentlichen des Glaubens und der Religion. Sie hätten ihr Daseyn blos der Concession derjenigen Fürsten zu danken, in deren Staaten sie sich befänden. Der Kaiser habe also das Recht und sey verpflichtet,

Kraft der einem Suberaine zukommenden
 Rechte, über alles zu disponiren, was nicht
 blos dogmatisch oder geistlich (Spirituale)
 sey. Es sey so sehr gegen die bekannte
 Billigkeit des Kaisers, die weltlichen Rech-
 te von irgend Jemanden zu verlegen, daß
 es Ihm auch noch nicht einmal in den Sinn
 gekommen sey, über die Aufhebung geistli-
 cher Orden, die vom heiligen Stuhl seyer-
 lichst gebilligt worden, zu verordnen, in-
 dem es Ihm völlig gleichgültig sey, ob in
 den Staaten andrer Fürsten die Orden der-
 jenigen Klöster existirten oder nicht existirten,
 die in den österreichischen Staaten aufgeho-
 ben würden. Aber so, wie Er Sich nie-
 mals in Sachen mischte, bey denen dem
 Papste oder der allgemeinen Kirche die
 Ausübung einer gegründeten Jurisdiktion
 zukomme, das heißt, in dogmatische und
 blos geistliche Gegenstände; eben so sey es
 auch Seine Meynung nicht im Geringsten,
 zuzugeben, daß man sich in Entschlie-
 sungen mische, welche der höchsten Gewalt des
 Regenten privative zukommen, und wozu
 ohne Ausnahme alles das gehöre, was in
 der Kirche, blos als menschliche Anordnung
 und Einrichtung, erfunden worden, und
 das

das in derselben nie ohne Zulassung und Erlaubniß der obersten Gewalt hätte können aufgenommen werden. Alles dieses seven Dinge, die von der gesetzgebenden Gewalt modificirt, ja gänzlich abgeschafft werden könnten und müßten, sobald Staatsgründe, Mißbräuche oder andere Umstände und Zeitverhältnisse es ersodern könnten. Und dann könne es unmöglich zu der Classe derjenigen Vorrechte gehören, die dem Papsie privative zukommen, was seit so vielen Jahrhunderten, auf eine notorische Weise, zu den Rechten gehört habe, die privative dem Bisthume zukamen, und von demselben unzeitrennlich seven. Und dies sey die Ursache, warum der Kaiser die Bischöffe Seiner Staaten die Ausübung der ursprünglichen, und Seinem Ministerio ganz ungewisfelt zukommenden Rechte wieder zu sich nehmen lasse, wodurch Er also nichts weiter gethan habe, als daß Er einen Mißbrauch aufgehoben, der dem Vermögen seiner Unterthanen höchst nachtheilig sey.

Dies sind freilich Gründe, die so ungewisfelt ausgemacht sie auch an sich sind, doch, in den Augen eines Papsles und sei-

ner Diener, höchst irrig, oder, eigentlicher zu reden, für sein Interesse höchst nachtheilig erscheinen müssen. Und daß sie das sind, daß der Papst alle die Folgen übersieht, zeigt der Entschluß, den er gefaßt hat, dem Kaiser Selbst, persönlich, Vorstellungen darüber zu thun, und deshalb, in der übelsten Jahreszeit, die gefährlichste Reise, von Rom nach Wien, zu thun!

Der Papst verläßt also sein Rom, und eilt demüthig nach Wien, um Sich da Ablass zu holen *)! Wie sich doch die Sachen geändert haben!

Beÿ Durchlesung Ihres Schreibens, sagt Er in dem merkwürdigen Briefe, den er unterm 15ten December vorigen Jahrs an dem Kaiser erlassen, hat es mich sehr geschmerzt, daß, weder Bitten noch Flehen, bey

*) Er ist am 1. März von Rom abgereist, und am 22. mit einem schönen Stück Holz vom heiligen Kreuze, das er im Wagen stets zur Seite gehabt, in Wien angekommen.

bey Ihnen etwas vermochte haben, womit ich
 Sie dringend ersuchte, daß Sie doch nicht
 durch mich diesen apostolischen Stuhl des
 uralten Rechts berauben möchten, in Ihren
 langobardischen Gebieten die Biszhümer,
 Abteyen und Propsteyen zu vergeben, indem
 ich daraus ersah, daß Sie schlechterdings
 darauf beharrten, diese Vergabungen als ein
 Recht, das Ihrer obersten Gewalt zukäme,
 an sich zu ziehen. Ich bin keinesweges ge-
 sinnt, geliebter Sohn in Christo! mich mit
 Ihnen in Streitigkeiten einzulassen, derglei-
 chen im Mittelalter erhoben worden sind,
 als nachgehends die Kirchen, nach wieder
 hergestellter Ruhe, wieder in ihre alte Rechts-
 und Disciplinbesizung, welche von den Con-
 cillien, selbst von den ökumenischen, bestän-
 dig bestätigt worden sind, eingesetzt wurde.
 Von solchen Streitigkeiten ist mein Gemüth
 ganz entfernt, und meine väterliche Liebe,
 womit ich Sie immer zu behandeln mir vors-
 genommen habe, widerspricht ganz demsel-
 ben. Nichtsdestoweniger bitte ich Sie im
 Herrn, daß sie ja nicht glauben, daß eins
 Ihrer Rechte gekränkt, oder Ihrer königli-
 chen Gewalt zu nahe getreten werde, wenn
 ich als eine ungezweifelte und ausgemachte
 Sache

Sache behauptete, daß die Apostel, als sie die Kirche stifteten, und über sie Priester und Bischöffe setzten, nicht einmal auf den Argwohn gekommen sind, daß sie in die Rechte der bürgerlichen Gewalt einen Eingrif thäten. *) Diese Gewöhnheit hat nun die von den Aposteln eingeführte Kirche beständig beybehalten, ohne daß daraus den Rechten der Regenten einiger Nachtheil zugewachsen wäre. Hingegen, wenn die Gewalt, die Priesterwürden zu vergeben, zu den angebohrnen Rechten der Fürsten gehörte, so würde alles Recht zu conferiren, nicht nur für den heiligen Stuhl, sondern auch für alle Bischöffe der Welt gänzlich verlohren gehen, und selbst die heilsamste Disciplin, Zusammenkünfte anzusagen und zu halten, über den Haufen fallen, welches von Ihrer Frömmigkeit sehr weit entfernt seyn muß. Was aber die Güter anbelange, welche theils

*) Also könnte doch wohl Connivenz und Mangel an Uebersicht der Folgen bey den Fürsten in den alten Zeiten Schuld daran gewesen seyn? Und wie nun, wenn bey den jetzigen Fürsten das Gegentheil eintritt?

durch gottesfürchtige Fürsten, theils durch andere freygebige Rechtgläubige, den Kirchenpfründen zugeworfen worden sind, so wissen Sie, daß diese allezeit in der Kirche für gottgeweihte, und heilig zu haltende Dinge angesehen worden sind, und noch angesehen werden, so daß es die einhällige Meynung und Stimme aller Väter, und des rechtgläubigen Volks zu allen Zeiten war, daß es unbillig sey, diese Güter zu einem andern Gebrauche, als zu dem sie eingeweiht sind, zu verwenden; wogegen nur diejenigen zu handeln pflegen, welche die geistlichen Sachen, die Gottes sind, wie die tridentinische Kirchenversammlung nach vielen Andern spricht, von dem Haufen der übrigen nicht unterscheiden. Damit nun aber diese Güterverwaltung weder Verdacht, noch Nachtheil bringen möge, wodurch die Ruhe der Staaten gestört werden könnte; so verhütet der heilige Stuhl, und ich selbst lasse es mir im höchsten Grade angelegen seyn, daß den Domkirchen, Abteyen u. s. w. keine solche Oberhäupter und Vorsteher gegeben werden, welche den Fürsten Ihre Gebiete verdächtig oder verhaßt sind, woran weder Ihr gloriwürdigster Vorfahrer, noch Ihre höchst:

höchstseelige Frau Mutter jemals gezweifelt haben. Letztere hatte von Benedikt dem vierzehenden verlangt, daß er Ihr und Ihren Nachfolgern erlauben möchte, nicht die Bischöffe, sondern nur die Aebte für die österreichischen Gebiete Italiens zu ernennen, wogegen sie, gleichsam zu einigem Ersatze, dem heiligen Stuhle das Recht, den Unterthanen des päpstlichen Gebiets die Abgaben aufzuerlegen, überlassen wollte. Sie bediente sich hiezü der Verwendung des Cardinal Migazzi, von welchem Sie gar leicht nähere Auskunft erhalten können. Da bekannte nun der Papst, daß er sehr wünsche, daß zwischen dem apostolischen Stuhle und Ihrer Majestät das engste Bündniß geschlossen werden möchte, und daß er herzlich gerne alles dazu beitragen möchte. Allein zugleich erklärte er, wie sehr ihm die Würde des päpstlichen Stuhls am Herzen liegen müsse, die er gewiß aus der Acht lassen würde, wenn er das Recht, diese Aebtey und Beneficien zu vergeben, welches seine Vorfahren beständig ausgeübt hätten, fahren ließe: sein Nahme würde bey seinen Nachfolgern und bey der Nachwelt verhaßt werden, wenn er, wie er sich ausdrückt, auch nur mit einem einzigen Feder-

Federzuge dieses päpstliche Recht würde vergeben haben. Und wenn er weiter von dem angetragenen Erfaze der Abgaben spricht, so kommt er auf die Folgen, die daraus nothwendig entstehen würden, und sagt, daß, unter den gegenwärtigen Umständen, ohnedieß die italiänischen Unterthanen der Kaiserinn Königin zu den höchsten Aemtern und Würden am heiligen Stuhle, ohne allen Unterschied gegen die Uebrigen, aufgenommen, fast immer einige von ihnen ins Cardinalscollegium und zuweilen auch zum Papstthume erhoben würden; dagegen sehe er, wenn diese Abänderung gemacht werden sollte, deutlich voraus, daß sie von allen diesen Würden nothwendig ausgeschlossen bleiben würden. Als Ihre Frau Mutter diese Antwort Benedikts erhalten hatte, war Sie bekanntlich so billig, von Ihrem Gesuche abzustehen: denn schon blos der Nahme Benedikts des XIV. dessen Weisheit, und lebenslang geprüfte, uneingeschränkte Ergebenheit gegen sie und gegen das ganze östereichische Haus, Sie kannte, vermochte alles bey Ihm, zumal da er Ew. Majestät selbst, nachdem ihm kaum erst die dreifache Krone war aufgesetzt worden, aus der Taufe zu heben.

ben, und also, durch diese geistliche Verwandtschaft, mit sich und dem geistlichen Stuhle noch genauer zu verbinden, bemüht war. Aus eben dieser Ursache will auch ich gegen Sie freundschaftlicher handeln, und brenne vor Verlangen, mich freundlich und liebreich mit Ihnen, so wie ein Vater mit seinem Sohne, sowohl über diesen Gegenstand, als über viele andere Dinge, welche seit Anfang Ihrer Regierung vorgegangen sind, und mich in die herbste Empfindung eines unablässigen Schmerzes versetzt haben, zu vernehmen. Da ich aber wohl einsehe, daß diese Unterhandlungen zwischen uns sehr schwer zu bewerkstelligen seyn würden, wenn wir nicht mündlich mit einander sprächen; so bin ich entschlossen, mich zu Ihnen, aller Beschwerlichkeiten einer langen und unbequemen Reise, meines hohen Alters und geschwächten Kräfte ohngeachtet, zu begeben, als wozu mir der Trost, Sie zu sprechen, und Ihnen meine Bereitwilligkeit, die Rechte der Kirche mit den Ihrigen auszugleichen, mündlich zu bezeugen, Kraft und Stärke geben wird. Ich bitte Sie also dringendst, daß Sie diese meine Gesinnungen als ein Unterpfand meiner besondern Ergeben-

meiner Entschließung nach Ueberlegung, Weisheit, Billigkeit und Religion. Ehe ich mich entschliesse etwas auszuführen, so frage ich allezeit kluge, rechtschafne und einsichtsvolle Personen um Rath, die in den Materien und in den Sachen, die ich handle, erfahren sind. Ich versichre Sie dabey, daß ich, als ein wahrer und apostolischer Katholik, voll Ergebenheit gegen Sie und gegen den heiligen Stuhl bin.“ —

Wie sehr diese Erlaubniß, die der Kaiser dem heiligen Vater ihn zu besuchen ertheilt, ihn erfreut habe, zeigt folgende Antwort desselben vom 9ten Februar.

„Aus Ihrem sehr verbindlichen Schreiben habe ich die erwünschte Nachricht vernommen, daß Sie in den Entschluß meiner Reise mit vielem Vergnügen gewilligt haben. Meine Freude darüber ist ungemein groß, da ich dadurch Gelegenheit bekomme, Sie zu umarmen, und zu sprechen, und Ihnen meine innersten Gefinnungen unmittelbar zu eröffnen, welche einzig und allein dahin abzielen, Ihnen alle Dienstbestissenheit und Freundschaftspflichten zu erweisen.
Wenn

Wenn ich im Stande seyn werde, Sie hiervon zu überzeugen, so werde ich mich für alle Ungemächlichkeiten der Reise reichlich besolnt halten. Von dieser Hoffnung belebt, und durch die Vorstellung Ihrer Frömmigkeit aufgemuntert, werde ich mich ehestens auf den Weg begeben, und im Nahmen Gottes meine Reise freudig zu Ihnen fortsetzen, mit keiner andern Sorge und in keiner andern Absicht, als um Sie mit der Kirche, mit mir, und mit diesem heiligen Stuhle durch die engsten Banden der Liebe zu verbinden. Ich werde mich eines kleinen Reisegeräths und Gefolgs bedienen, und als eine geistliche Person dort in dem Nunciaturhause wohnen; indem ich das Ansehn der Würde, die ich zu bewahren nicht umhin kann, in nichts anders, als in Ihre Güte, Gnade und in die daraus entstehende engere Verbindung und Uebereinstimmung der Gemüther setzen will. Indessen ertheile ich Ihnen, zu desto mehrerer Bestätigung meiner zärtlichsten Vaterliebe, zum voraus das Geschenk des apostolischen Segens, das ich Ihnen, zu Erhaltung des göttlichen Beystandes, mitzubringen gedenke.

So ist dann der dem größten Theil von Europa ungläubliche Schritt von Seiten des Papstes beschlossen, und wirklich auch schon zur Ausführung gebracht *! Der Papst Pius VI. verläßt sein Rom, reißt zu Joseph II. nach Wien, um — Gnade und Barmherzigkeit von seinem Throne zu erflehn!

Die Geschichte weiß nur von zween ähnlichen Beyspielen etwas.

So reißte im achten Jahrhunderte Papst Stephan der dritte, (oder, wie andere zählen, der zweyte; weil sein Vorfahrer, der Reihe nach, eigentlich der zweyte ist, der aber, da er drey Tage nach seiner Wahl, noch ehe er eingeweihet war, schon starb, von den meisten Geschichtschreibern
aus

*) Als in der letzten Woche des Märzmonats die erste Auflage dieser Schrift gemacht wurde, war der Papst auf der Reise begriffen. Gegenwärtig ist Er in Wien — aber noch ist nichts von dem Erfolge Seiner Unterhandlungen bekannt. Geschrieben den 12. Apr.

aus dem Verzeichnisse der Päpste ausgestrichen wird) so reiste Stephan der Dritte zu König Pipin, nach Frankreich, in eigener Person, und bewegte ihn, nicht allein dem König Aistulfo das, von ihm den Griechen geraubte Erarchat wieder abzunehmen; sondern auch, durch seine berühmte Schenkung, den ersten Grund zu der weltlichen Herrschaft der Päpste in Italien zu legen.

Eben so reiste, in dem folgenden Jahrhundert, Papst Leo der Dritte zu Kaiser Karl dem Großen, bis in sein Lager nach Paderborn, nachdem er schon vorher, bey einer unter Anführung zweyer angesehenen Männer, Paschalis und Campuli, zu Rom wider ihn entstandenen Empörung, das Unglück gehabt hatte, die grausamsten Behandlungen zu erfahren, und deswegen sich genöthigt zu sehen, eben diesem Kaiser in die Arme zu fliehen, worauf dieser ihn durch sei-

B 3

ne

S. des Grafen von Bünau Reichshistorie Th. II. S. 319. und folg. und Muratori Geschichte von Italien Th. IV. S. 349. folg.

ne Gesandten wieder nach Rom begleiten ließ, auch kurz nachher selbst sich dahin begab, und eine Versammlung der anwesenden Geistlichen anstellte, auf welcher Papsi Leo sich durch einen Eid von denen, ihm zur Last gelegten Beschuldigungen reinigen mußte, worauf die Urheber der Unruhe nach Verdienst gestraft wurden. Einige Jahre nachher that dieser Papsi, aus Ursachen, die uns die Geschichte nicht aufbehalten hat, eine zweyte Reise zum Kaiser, bey welcher er aber das günstige Gehör nicht fand, das er gehöft hatte. Seitdem, nämlich vom Jahr 804. bis 1782. das heißt, in einem Zeitraume von beynah 900. Jahren, finden wir kein ähnliches Beyspiel mehr in den Jahrbüchern von Europa!

Aber was wird auch der demüthigste Papsi bey dem festen, unerschütterlichen Joseph ausrichten? Ihn etwa bewegen, daß er die Aufhebung der Klöster einstellt, und die bereits aufgehobenen wieder herstellt? Ihn etwa bewegen? daß er dem Papsi, nach wie vor, in Seinen unermäßlichen Staaten, alle die Bischümer, Abteyen und Probsteyen wieder besetzen, und dadurch Mil-

lio-

Könen aus seinen Staaten nach Rom gehen läßt *,? Ihn etwa bewegen, daß Er seine Ihn und die ganze Menschheit ehrende Solozranzebifte wieder aufhebt? — — Gewiß — — gewiß nicht,

Ober wird er, als vernünftiger, billiger Mann, in alles dieses willigen, vielleicht noch gar oben drein einem Theile der Geistlichkeit, die bis daher unter dem unmenschlichen, den Schöpfer und die Natur entehrenden Zwange des Verbots der Priesterehe gefußt und größtentheils sich eben dadurch bis zu unerhörten Ausschweifungen hat hinreiffen lassen, die Ehe erlauben? — — Schwerlich!

Wird er vielleicht — — um den Schein der Unparthenlichkeit, des Eifers für reine Christusreligion, des Abscheus gegen alle
 B 4 bis

*) Eben, da die zweyte Auflage dieser Schrift gemacht wird, erhalten wir von Wien die Nachricht, daß der Kaiser dem itzlebenden Papste ad dies vitae jährlich eine halbe Million Gulden zur Schadloshaltung dafür verwilligt habe.

bis daher in seine Kirche eingeschlichenen Mißbräuche desto stärker anzunehmen, — wird er vielleicht es zu einem Concilio der katholischen Kirche kommen lassen? — Vielleicht!

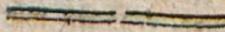
Oder wird er den Donner seines sonst so allgefürchteten Bannes darein schleudern; wird er etwa das Himmelreich zuschließen vor allen, die sich seinem Interesse widersetzen, die sich als ungehorsame Söhne der Kirche und ihres sichtbaren Vaters zeigen?

Ja, wenn wir nicht im Jahr nach Chr. Geburt 1782. lebten! Wenn Joseph der Zweyte nicht römischer Kaiser wäre!

— — Quos ego! —

Sed motos praestat componere fluctus!

VIRGIL.



Zwey

Zweytes Fragment.

Einige Züge aus der Geschichte, zur Erklärung des Verhältnisses der Päpste gegen die römischen Kaiser, von den ältesten Zeiten an, bis auf die gegenwärtigen.

Lange hatten schon die Bischöffe im Oriente und Occidente sich um die Würde eines allgemeinen Bischoffs der Kirche gestritten, als ihn endlich der Bischoff Bonifacius III. vom Kaiser Phocas erhielt; allerdings nur zur Beleidigung des Bischoffs von Constantinopel und zur Rache dafür, daß er ihn seinen an Mauritius begangenen Mord zu sehr zu Gemüthe geführt hatte. Mit beyden Händen grif nun der römische Bischoff nach einem Titel, den einer seiner Vorfahren Gregor, damals, da Johannes Bischoff von Constantinopel, der von seinem vielen Fasten den Beynahmen erhalten hat,

für profan und antichristlich erklärt hatte. *) Und in der That hatte auch schon im dritten Jahrhunderte der berühmte, und dem damals schon weit greifenden Stolze der römischen Bischöffe so gefährliche Cyprian, auf einem Concilio zu Carthago (gehalten im Jahr

*) Il faut avouer aussi, que le grand vacarme, qu'en fit *Gregoire I.* & toutes les peines, qu'il se donna pour le faire renoncer a ce titre, estoient un effet de cet orgueil, qui ourdissoit de ce tems - là le règne de l'Antichrist, & le ménoit a sa perfection. Car selon la remarque de *St. Augstin - maximas superbiae est superbiam posse non pati*, c'est une marque assuré d'un grand orgueil, que de souffrir si impatiemment l'orgueil d'autrui. Et ce ne fut point l'amour de la verité & de l'humilité qui porterent *Gregoire I.* à s'élever avec tant de violence contre le titre d'évêque universel, puisque lui memo en rejetant le titre en vouloit faire possession. Car ses epîtres font foi, qu'il étendoit autant qu'il lui étoit possible sa domination sur les évêques d'occident. Et ce qu'il fit a *Phocas* après la mort de l'Empereur *Maurice* fit bien voir, de quel esprit il étoit conduit. *Jurieu prejugez legitimes contre le Papisme. Th. I. S. 148.*

Jahr Christi 485.) vor fünf und achtzig
 Bischöffen den Ausspruch gethan, „daß kei-
 „ner von ihnen sich zum Bischoff der Bi-
 „schöffe gemacht, oder seine Collegen mit ty-
 „rannischer Furcht zum Gehorsam gezwun-
 „gen habe; jeder Bischoff habe, nach Maaß-
 „gabe seiner Macht und Freyheit, seinen
 „eigenen Willen, und könne so wenig von ei-
 „nem andern gerichtet werden, als er ei-
 „nen andern richten könne; sie erwarteten
 „blos das Richterurtheil Jesu Christi, der
 „allein die Macht habe, sie der Kirche vor-
 „zusetzen, und ihre Handlungen zu rich-
 „ten.“ *) Ein Ausspruch, dem Augu-
 stin **) aus vollem Herzen beystimmt. Al-
 so waren in diesen Zeiten große Theile der
 Welt, die keinen allgemeinen Bischoff, kein
 allgemeines Oberhaupt der Christlichen Kir-
 che anerkannten!

Aber

*) Cyprians Werke, S. 399. der Pamelis-
 schen Ausgabe.

**) Abhandlung von der Taufe, gegen die
 Donatisten B. II, Kap. 2. III, 3. IV, 8.
 VI, 6.

Aber desto größer waren die Bemühungen, die von der Zeit an, durch die künftigen Jahrhunderte hindurch von den römischen Bischöffen angewandt wurden, nicht allein über alle andere Bischöffe der christlichen Kirche den Vorrang zu erhalten, sondern überhaupt das Ansehn selbst der weltlichen Potentaten auf alle Weise zu schwächen, um das ihrige desto mehr zu erhöhen. So bediente sich Gregor II. theils der politischen Verwirrungen in Italien, theils der Unruhen in der Kirche, um sich dem Kaiser Leo Isaurus in dem in seinen Zeiten anfangenden Bilderstreite desto kräftiger widersetzen zu können, so wenig er auch am Ende auszurichten vermochte. Und eben so folgten seine Nachfolger Gregor III. und IV. seinen Grundsätzen aufs treulichste; jener durch die häufigsten Schreiben und wiederholten Kirchenversammlungen, durch welche er sich dem Kaiser Leo, der den Bilderdienst bestritt, widersetzte; dieser durch die Unterstützung der Söhne des K. Ludwigs in ihren schändlichen Empörungen gegen ihren Vater. Aber bis ins eilfte Jahrhundert hatte es keiner in diesem Stücke so weit getrieben, als der in allem Betrachte große

Gre:

Gregor der Sibende; der gewiß die Macht, Hoheit und das Ansehn des römischen Papstes auf das Höchste getrieben hat. Zur Erreichung dieser Absicht, die mit den wichtigsten Folgen in der Kirche und dem Staate verbunden waren, setzte er, wie er ein berühmter Schriftsteller *) bemerkt, zwen Hauptmittel fest, welche die Seele aller seiner Handlungen war. Einmal sollte die geistliche Monarchie des Papstes aufs möglichste bestärkt, vergrößert und erweitert werden; theils durch die uneingeschränkte Unterwerfung aller gottesdienstlichen Personen, Handlungen und Güter unter die Gewalt des Papstes, mittelst Aufhebung und Verringerung aller Vorrechte der weltlichen Regenten, anderer höherer Geistlichen und ganzer Gesellschaften: welches alles unter dem Vorwande der pflichtmäßigen Beseitigung der eingerissenen Laster des Concubinats und der Simonie am süßlichsten damals bewerkstelligt wurde; theils durch die, zum Nachtheil der bisher von andern Kirchen

*) Walch Geschichte der Päpste S. 227.

chen geübten Freiheit, von ihnen nunmehr
 erzwungene Annehmung der in der römischen
 eingeführten gottesdienstliche Gebräuche;
 theils durch die Verpflichtung der Großen
 dieser Welt, zu einem vollkommenen Ge-
 horsam gegen den heiligen Petrus und seine
 angeblichen Nachfolger und Statthalter;
 theils durch die unerwartete Zumuthung an
 eben dieselben, den heiligen Petrus zu ihrem
 Oberlehensherrn anzunehmen und sich da-
 durch der Gefahr auszusetzen, ihre Reiche
 und Staaten, als errichtete Lehen nach dem
 Gutdünken des Papstes zu verlieren, und
 durch mehrere dergleichen Ausschweifungen.
 Sodann war Gregorius auch darauf be-
 dacht, nicht allein Petri Schlüssel, sondern
 auch Schwerdt fürchtbar zu machen, und
 die Besitzungen des römischen Stuhls zu ver-
 größern, wovon das Testament der Gräfin
 Mathildis ein Beweis ist, obgleich Hilde-
 brand selbst nicht das Glück erlebt, wor-
 nach er so lange geseufzet. Dieß war der
 Papst, der seine Staatskunst unter vier
 Päpsten erlernt hatte; der Papst, der es
 zuerst wagte, Kaiser und Könige vor sei-
 nen Richterstuhl zu fordern, den Bannstrahl
 über ihre Häupter zu schleudern, aus ihren
 Reichen

Reichen zu jagen, und ihre Unterthanen ih-
res Eyds der Treue zu entlassen; *) der
Papst

*) *Otto Frisingensis* sagt: lego & relego
Romanorum Regum & Imperatorum ge-
sta, & nusquam inuenio quenquam,
ante hunc a romano Pontifice excom-
munication vel regno priuatum.

Onuphrius Panphinius bemerckt bey
dieser Gelegenheit: Etsi ante remani
Pontifices, tanquam religionis Chri-
stianae capita, Christique vicarii & Petri
successores colerentur, non tamen eorum
auctoritas vltro protendebatur, *quam in
fidei dogmatibus vel asserendis vel tuendis.*
Ceterum Imperatoribus suberant, ad
eorum nutum omnia fiebant, ab iis
creabantur, de iis iudicare, vel quid-
quam decernere non audebat Papa Ro-
manus. Primus omnium romanorum
Pontificum *Gregorius VII.*, arms Nor-
mannorum frater, opibus *Comitissae
Mathildis*, mulieris per Italiam poten-
tissimae, confusus, discordiaque germa-
norum principum, bello ciuili laboran-
tium, inflammatus, praeter maiorum
morem, contempta Imperatoris auctorita-
te & potestate, cum summum Pontifica-
tum obtinuisset *Caesarem* ipsum, a quo
si non electus, saltem confirmatus fuerat,
non

Papst, der auf dem zu Rom im Jahr 1076. gehaltenen Concilio es zum Canon (Dictatus Papae) machte: quod solus Papa possit uti imperialibus insigniis: quod solius Papae pedes omnes Principes deosculentur: quod vncium sit nomen in mundo, Papae scilicet: quod in illi liceat imperatores deponere &c. *)

Unter der langen Reihe seiner Nachfolger befolgte diese Grundsätze keiner so gut, wie Bonifacius VIII. im vierzehnden Sæculo; der Mann, der mit dem Schwerdte an der Seite und der Kaiserkrone auf dem Haupte, öffentlich auftrat, und behauptete, daß die Person des Kaisers und des Papstes in der Seinigen vereinigt sey, **) und der
die

non dicam excommunicare, sed etiam regno, imperioque priuare ausus est. Res ante ea saecula inaudita!

*) Baronius Annalen zum Jahr 1076. Num. 31.

**) Extrau. de Maiorit. & obed. cap. vnam sanctum.

die Welt zu bereden suchte, daß es zur Seligkeit notwendig sey, daß alle menschliche Geschöpfe dem römischen Papste unterworfen seyen. *)

Am allermeisten aber hat in den folgenden Zeiten Karl V. den Stolz und die geheimen Künste der Päpste, besonders eines wollüstigen Leo X. und eines politischen Klemens VII. erfahren; worüber er sich selbst in einem Schreiben vom 17. Sept. 1526. erklärt, in welchem er gegen Klemens VII. an ein allgemeines Concilium appellirt. Einige Stellen sind so merkwürdig, daß wir unsern Lesern einen Gefallen zu erzeigen hoffen, wenn wir sie ihnen in der Note mittheilen. **)

Ein

*) *Esse omnino de necessitate salutis, omnem humanam creaturam subesse romano Pontifici.*

**) Der ganze Brief steht in Goldasts *Constitut. Imperial. T. I. S. 479.* folg. Nächste Stelle ist eine der merkwürdigsten daraus: *Si ea, quae sanctitas vestra nobis rebusque nostris, dum in*

¶

Car-

Ein Gleiches erfuhr Ferdinand I. von
Papst Julius III. der ihn excommunicirte,
und

Cardinalatu esset, officia praestitit, animaduertamus, id quidem antecessisse dignoscitur --- quod Gallorum rex taliter ad imperii assecutionem allectus incitatusque existit, ut etiam cum taxatione personae nostrae proposita inhabilitate ipsius imperialis dignitatis capesendae, conatus fuerit variis modis inducere electores, ut illum eligerent, imperatoremque designarent (quod non ad ipsius gallorum regis promotionem tentatum existit, sed ut per huiusmodi Galli concurrentiam, utroque nostrum excluso, nostroque soluto foedere, tertius subintraret minori potentia praeditus, cui potius imperaretur, quam imperare posset) nihil praetermittendo, ut ab ipsius imperii adeptione penitus excluderemur. Et cum huiusmodi conatus iriti facti forent, vicisserque ipsius Sacri Imperii Electorum virtus, qui nec vi, nec metu, nec ullis artibus dimoveri potuerunt, quin sancto afflante Spiritu, ab omni praeambula promissione prius liberati, vnanimi omnium consensu, ac nemine discrepante, eorum electionis

und von Paulus IV; so wie Maximilian II. von Pius V. *) Denn als Maximilian den österreichischen Ständen die Erlaubniß ertheilte, sich öffentlich für die augspurgische Confession zu erklären und zu ihr sich bekennen zu dürfen, so ließ ihm Pius V. sagen, daß er „alle Arten von Bann und kirchlichen Strafen an ihm ausüben,
 C 2 „Ihn

tionis vota vniformiter in nos contulerint, nosque imperatorem solito more designauerint.

*) Pius V. ließ Maximilian II. und den übrigen versammelten Fürsten des deutschen Reichs durch seinen Nuntius in der öffentlichen Reichsversammlung sagen: nisi eam cogitationem abücerent, futurum, vt pontifex omnem auctoritatem in eos principes, tam laici, quam sacri ordinis reprimendos exerceret; ac multo magis, in ipsum imperatorem, quem & imperio & ditionibus, & omnium iure successionum, & quibuscunque praeterea rebus potiturum ille, se confideret, esset facile priuaturus.

„ihn der kaiserlichen Würde berauben, und
„durch die katholischen Fürsten einen andern
„Kaiser würde wählen lassen, wenn er nicht
„ein solches Edikt, falls es bereits gegeben
„wäre, so gleich wieder kasiren und für null
„und nicht erkennen würde.“

Drittes

Drittes Fragment.

Merkwürdiges Schreiben einiger Geistlichen an den Papst, die Aufhebung des ehelosen Standes der Geistlichkeit betreffend; mit Anmerkungen des Herausgebers.

Difficile est, varitatem non dicere!

Zeitiger Vater!

Verschiedene Priester der römischen Kirche haben es lange und reiflich überlegt, ob die Ehelosigkeit, oder der Ehestand, der Kleriken zuträglich sey? Je mehr sie aber der Sache nachgedacht haben, desto mehr sind sie überzeugt, daß die Ehe den Bischöffen, Priestern, Diakonen, und Subdiakonen, Pfarrern und Chorherren, nicht allein nützlich, sondern äußerst nothwendig, ja daß sie das einzige und kräftigste Mittel sey, die

Klerisey zu verbessern. Geruhen Sie nur, die Sache, so wie wir, ohne Rücksicht auf das Interesse Ihres Stuhls und der Kirchen, an welchen sich Clerici befinden, zu überlegen, lassen Sie diese Sache von dem heiligen Collegio untersuchen, und wir sind überzeugt, daß jedes wohldenkende, von Vorurtheilen noch freye Herz, uns bestimmen wird. Haben doch die Geistlichen in der ersten christlichen Kirche alle gehorachtet? Hat doch selbst die Kirchenversammlung zu Nicäa das Gesetz des Celibats nicht ertheilen wollen, obgleich einige Väter aus denselben dieses suchten? Hat doch vor den Zeiten Gregorius VII. keiner Ihrer Vorfahren an ein allgemeines Verbot der Ehe gedacht? Haben aber die Geistlichen sich tausend Jahre hindurch verehlichen dürfen, warum wollte dann der jezige Papsit dieses von Gott eingesetzte Sacrament der Ehe den Geistlichen nicht mehr zukommen lassen?

Ach! heiliger Vater! wir flehen Sie an, heben Sie dieses unnatürliche, grausame Verbot der Ehe wieder auf; die Kirche wird unendlichen Vortheil daraus ziehen. Wenn nur die Welt den römisch-katholischen Glauben behält, wenn nur die Welt den Nachfolger
Pe-

Petri, den Statthalter Christi, verehrt, was liegt Ihnen an dem übrigen? Alles, was zur Kirchenzucht gehört, darf ja verändert werden. Der ehelose Stand der Priester gehört zur Kirchenzucht; Sie können ihn also aufheben. Die Ehe der Geistlichen schadet der Kirche Jesu nichts; sie vermehrt und vermindert sie nicht; aber mehr wird sie sie erbauen, indem die verheiratheten Geistlichen frömmere, ordentlicher und thätiger seyn werden. Warlich! der Celibat kann am wenigsten mit dem sorglosen Leben der Geistlichen bestehen; und eher wäre er den mit Amtsgeschäften beladenen Layen aufzulegen, als dem unthätigen, müßigen Geistlichen. Welchen Ruhm, welche Ehre für Ihr Papstthum und der Geschichte würde das nicht werden, so vielen Millionen Menschen die Rechte der Natur wieder gegeben zu haben! Verehrt nicht noch selbst der Feind der römischen Kirche den Papst Marcellus II. dafür, daß er beschloß, die Kirche, ohne alle Rücksicht auf die Vorrechte des römischen Stuhls, zu reformiren? — Wenn Sie dieses von Gott verliehene Recht zum Ehesiande so vielen Millionen von Ihren Söhnen wieder schenken, so wer-

den diese froh ausrufen: Confitebor tibi,
Domine! quoniam exaudisti me, & fa-
ctus es mihi in salutem!

Anmerkungen über diesen Brief.

— vxores da tuis pastoribus!

PHAEDRVS.

Allerdings ist es richtig, daß die Fra-
ge, soll man den Geistlichen Weiber
geben? seit einiger Zeit in der römischen
Kirche weit häufiger aufgeworfen wird, wie
ehemals, nachdem in dieser Kirche einige
Staatslehrer, besonders der Marquis d'Ar-
gens und Voltaire, aus richtigen politi-
schen Gründen, so stark für sie zu sprechen
angefangen haben. Die merkwürdigsten
hierüber bis jezt erschienenen Schriften sind:

1. Pregiudicii del celibato, Neapolis 1765.
Diese sind 1766. zu Venedig wieder un-
ter der Aufschrift: del celibato, overo
riforma del Clero romano, trattato
del C. I. S. R. herausgekommen, und
1770. wieder aufgelegt.
2. Die Uebersetzung von der schon im Jahr
1758. erschienenen Schrift des Abts des
Fore

Sorges: Avantages du mariage, unter dem Titel: della necessita & utilita del matrimonio degli ecclesiastici, Florenz 1770.

3. Des Abts und Eryesuiten Zacharia dissertatione storica e filosofica sopra il celibato, und ein Aufsatz des bekannten Abts von St. Pierre, gleichen Inhalts, die beide in des genannten Zaccharia storia polemica (del Celibato sacro 1774. Rom) stehen.
4. Della necessita & utilita del matrimonio de gli ecclesiastici, Venedig 1781.
5. Del celibato, ovvero riforma del clero romano, trattato theologico politico, 1781.
6. Des Eryesuiten Zanarius Historia del Celibato, die eine Widerlegung der beiden Abhandlungen unter Nr. 4. und 5. seyn soll.

Es ist gar nicht zu bezweifeln möglich, daß die meisten Lehrer der Kirche im ersten und zweiten Jahrhunderte verheirathet waren. Paulus, im Brief an den Titus I, 6. verlangt blos, daß die Geislichen nicht

in Polygamie leben, und über die Erziehung ihrer Kinder mit Fleiße wachen sollen. Und hätten wir auch unter den ersten Stiftern und Verbreitern der christlichen Religion weniger Beyspiele von Verheiratheten, als wir doch in der That haben, so würde dies immer nichts für den Celibat der jetzigen Geistlichen beweisen, da etwas in jener ihren individuellen Umständen einen sehr guten Grund haben konnte, was in der Folge ganz wegfiel und ganz grundlos war. So waren im dritten Jahrhundert Cyprian und Cäcil verheirathet, und da von dem orthodoxen Bischoff Novatus erzählt wird, daß er seine Frau bisweilen geschlagen, und von Gregorius, Bischoff zu Nissa, daß er viele Kinder gehabt, so setzt gewiß beides voraus, daß sie in der Ehe gelebt haben.

Im vierten Jahrhunderte machte man zwar auf dem Concilio zu Nicäa einen Versuch, es zu einem Kirchengesetze zu machen, daß kein Geistlicher heirathen solle; allein die Proposition gieng nicht durch; vielmehr erregte es kein geringes Aufsehn, daß ein alter gegenwärtiger Geistlicher, Namens Paphnitius, sich schlechterdings gegen ein sol-

solches Gesag erklärte, ob er gleich selbst nie in seinem Leben geheirathet hatte, noch jemals noch zu heirathen sich in den Sinn kommen lassen konnte. Aber soviel bleibt richtig, daß man schon damals den Ehestand, als etwas profanes, wenigstens Unverheirathete als vorzüglich heilige Personen betrachtete, folglich dies gerne zu einem Gesetze für diejenigen hätte machen mögen, von denen man, ich weiß nicht, aus welchen Grunde? eine mehr als menschliche, wenigstens außerordentliche Heiligkeit verlangte, und diese auch meist einen solchen Geruch der Heiligkeit gerne annahmen, weil sie sich doch, in ihren vier Wänden, durch Schwestern und Haushälterinnen *) schadlos zu halten wußten. Selbst

im fünften Jahrhunderte war es noch, wenigstens in der abendländischen Kirche, nicht möglich, den ehelosen Stand der Geistlichen durch Gesetze vorzuschreiben. Aber in den folgenden wurde es endlich zum Gesetz, ohngeachtet wir z. E. noch im zwölften Jahrhunderte

*) *ΕΥΒΕΙΣΑΝΤΗΣ*; Concil. Nicaen. Canon. III.

te *) finden, daß man auf einem in London gehaltenen Concilio, nachdem der Gesandte Papsts Honorii II. Johannes, Cardinal von Cremona, es dahin gebracht hatte, daß man den Clericis in ganz England ihre Weiber **) nahm,

*) Dieß ist das Jahrhundert, mit welchem eigentlich die Epoche des allgemeinen Verbots der Priesterehe in der römischen Kirche seinen Anfang nimmt, nachdem es gegen das Ende des vorigen von Gregorio VII war durchgesetzt worden. Mathäus Paris, der berühmte Albanensische Mönch, sagt in seiner Geschichte S. 7. von diesem Papste:

Anno Dom. MLXXIV. Gregorius sedit in cathedra romana, annis 12. mense 1, & 3 diebus, qui Hildebrandus antea vocatus fuerat; iste Papa in Synodo generali Simoniacos excommunicavit, vxoratos sacerdotes a divino removit officio, & laicis missas eorum audire interdixit novo exemplo, et, ut multis visum est, inconsiderato iudicio, contra sanctorum Patrum sententiam &c.

**) Focariae Heerdwärterinnen, wie in diesen Zeiten die Weiber der Geistlichen in der heiligen Sprache genannt werden.
Ger.

nahm, sich bald nachher genöthigt sah, sie ihnen, wegen der sogleich eingerissenen Sodomitären, wiederzugeben, wie man dann bey dem päpstlichen Gesandten selbst zufälligerweise eine Frauensperson im Bette fand.

* * *

„Die verheiratheten Geistlichen werden „frömmere, ordentlicher und thätiger werden.“ Gewiß, die merkwürdigste Stelle des ganzen Bittschreibens! so psychologisch richtig, und so sehr durch die Geschichte des Gegentheils bestätigt, daß derjenige vor sich selbst erröthen sollte, der sie, bey gesunden Sinnen, zu leugnen das Herz hat. Wie kann Frömmigkeit in dem Herzen desjenigen wohnen, der mit einem der natürlichsten Menschentriebe auf eine Art kämpfen muß, die die unnatürlichste von der Welt ist; dem jeden Augenblick die ganze Lage seiner Umstände zuruft, daß der einzige erlaubte

Gerhard von Schueren sagt in seinem Wörterbuche: *Focaria: eyn buyere by den Heert. vergl. Glossar. manuale ad scriptores med. & infim. latinitatis Hal. 1774. T. IV. ad h. v. I.*

te Weg, ihn zu befriedigen, für ihn auf ewig untergraben ist — durch ein Gesetz, dem Unwissenheit, Mangel von Menschenkenntniß, und elendes politisches Interesse sein ganzes Daseyn, und seine ganze Kraft verliehen haben! Wie kann der ein ordentliches Leben führen, den körperliches Bedürfniß beständig zu Unordnungen hinzwingt, wenigstens ihm vom Genuße des Augenblicks — unter den entsetzlichsten Martern des Gewissens — zu leben befielt? Wie kann Thätigkeit da stattfinden, wo die Natur der Sache höchste Unthätigkeit zur Pflicht und zur Seligkeit macht? wo die Frage für wen? und wozu? nie, ohne Verwünschung seiner selbst und seines Zustandes, von einem Menschen, der sich in einer solchen verzweifeltsten Lage befindet, gedacht werden kann.

Ich kann nicht unterlassen, aus den Beschwerden der teutschen Nation, die auf dem Reichstage zu Nürnberg 1533. vorgebracht worden, *) die ein und dreyßigste hier beyzufügen, weil sie die stärkste historische Gr.

*) Sie steht in Schilters Werke de libertate eccles. German. B. VII. R. 2. S. 882.

Erläuterung von den obigen Sätzen enthält: Saepenumero compertum est, cum consecratis praesertim sacerdotibus per iura canonica legitimae vxores sint interdictae, quod dehinc pudicitiam matronarum, virginum, laicorum scilicet vxorum, filiarum, fororum attentant, ac noctu interdique sollicitant. Efficiunt quoque per assiduum ac indefessum laborem, partim muneribus, donis ac blanditiis, vt complures honestae alioqui virgines & matronae, partim etiam in secretis, quas vocant, confessionibus, diuturna opera labefactentur, ad peccata offendiculaque commoveantur, nec raro etiam evenit, vt hi vxores ac filias maritis patribusque detineant, & remorentur, minantes interim gladio, aqua, igne, vlturos repetitas vxores. Atque tantorum malorum septem ex libidine insana contrahunt u. s. w.

Aber, wie war es möglich, daß ein solches Gesetz in einem so großen Theil der christlichen Kirche allgemein werden konnte? Ich antworte; der Pappst und seine Anhänger sahen die mannichfaltigen Vortheile, die für sie, aus einem solchen Eheverbote, entspringen mußten, vollkommen ein, und die
 ubri.

übrigen Glieder der 'christkatholischen' Welt waren in eine geistliche Lethargie versunken, aus der sie nur allenfalls ein Joseph II. hätte wecken können. Si connubia permittantur sacerdotibus, sagte der Kardinal **Rudolf der fromme**, öffentlich auf dem Concilio zu Trident, *) als über die Sache deliberirt wurde, Si connubia permittantur sacerdotibus, id inde secuturum, vt familiam, vxorem & liberos alentes, ad Principis quisque sui obedientiam respiciens, Pontificis obsequium detrectet: vt liberorum charitas ab officio ad omnem ecclesiae fraudem ac praeiudicium abducat: vt de sacerdotiis in familias suas hereditario iure adsciscendis cogitent: vt denique intra breve tempus sedes apostolica Urbis romanae cancellos non exscendat. Ante institutum coelibatum sedem Romanam nullum ex aliis ciuitatibus & regionibus fructum percepisse; per hunc adeptum dominatum omnium sacerdotiorum, quae matrimonium exiguo tempore illi eriperet u. s. w.

*) Die Stelle steht in *Perri Suavis* historia Concilii Tridentini B. V. S. 517. folg.

=====
 Bier=

Viertes Fragment.

Einige Data zur Berechnung der Summen,
die der Papst jährlich für die Confirmationen
der Geistlichen, fürs Pallium, für Anna-
ten u. s. w. aus fremden Län-
dern zieht.

I.

Deutschland. *).

In den Remed. grauam. ad Maximil. I.
wird Remed. 2. 3. folgendes gesagt:
Der Stuel zu Mainz — hat vor Zeiten nur
10000

- *) Vor Gregor des Siebenden Zeiten brauch-
te man dergleichen Confirmation nicht von
Rom zu holen, sondern der Kaiser ertheilte
sie. Daher bekennet auch Onuphrius Pan-
phinius in seiner Geschichte des gedachten
Papstes, daß die römischen Kaiser amissis
praelatorum inuestituris, maiorem impe-
rii sui, meliorem, fortioremque partem deper-

D

10000 Floren für das Pallium *) geben. Welche, als auf einmal ein erwählter Erzbi-
 schoff allda nicht wollte erlegen, und sich auch
 bis an den Tod sperrete, und wegerte, hat
 der nach ihm erwählte, weil er durstig nach
 der Confirmation war, sich gefürchtet, dem
 apostolischen Cruel sich zu widersetzen, offe-
 rirte also bald die alte gewöhnliche Summ,
 nemlich 10000. Floren nach Rom. Aber
 er

deperdidisse, & maximarum calamitatum
 seminarium fuisse. Und Paulus Aemi-
 lius Veronensis sagt: Ea res multum vi-
 rium Imperatoriae Maestati detraxit in
 animis popularium; plus enim quam di-
 midium suae iurisdictionis perdidit.

*) Das Pallium ist eine handbreite, weisse,
 wollene Binde, davon ein Theil über den
 Rücken, der andere Theil aber über die
 Brust hängt, und auf welches vier pur-
 purne Kreuze gestickt sind. S. Perc-
 schens tr. de origine, usu & auctoritate
 pallii episcopalis Helmst. 1745. Die
 Wolle, daraus es gemacht ist, ist von
 Schaafen, die reine Nonnen in Rom ge-
 füttert, gesponnen, und der Pappst gewehht
 hat; das Pallium selbst aber muß auf dem
 größern Altare in der St. Peterkirche
 über den Särgen Petri und Pauli einge-
 wehht

er konnte die Confirmation nicht ehe erlangen, bis er auch seines Vorfahren 10000 Fl. zugleich erleget, die noch unbezahlt ausstünden. Und war also gezwungen, 20000 Fl. zu erlegen. — Und nicht allein 20000 sondern auch 25 — Endlich ist es gestiegen auf 27000, die Erzbischoff Jakob neulich mußte bezahlen — Also daß in Zeit eines Menschen Lebens aus dem einzigen Erzbischoff

D 2

thum

wenht worden seyn. Doch dieß ist vielleicht nicht so wichtig, wie der Umstand, daß der Erzbischoff oder Palliums fähige Bischoff nicht eher sein Amt verrichten, besonders aber Concilia berufen, das Christma machen, Kirchen und Altäre einweihen und Geistliche und Aebte, Aebtefinnen und Nonnen einsegnen kann, als bis er dieß Pallium vom Papste erhalten hat. Und doch kann er es nicht außerhalb seines Sprengels brauchen, und auch da nur an gewissen Tagen C. I. tit. de autor. & usu palli. Und da er in demselben begraben werden muß, so kann es nicht auf seinen Nachfolger fortgeerbt werden. *Per pallium confertur plenitudo pontificalis officii & ipsa dignitas. Nisi specialis.* (die Verfertigung desselben beschreibt umständlicher Sleidan B. XIII. zum Jahr 1641.)

thum Maynz, für die Confirmation eines Erzbischoffs, siebenmal fünf und zwanzig tausend, das ist 175000 Fl. nach Rom kommen und geliefert worden. Werden also die untrigen nicht allein übel geschunden, gleichsam ausgebärmet, und zur äussersten Armuth gebracht, — sondern auch zum Aufruhr und Empörungen bewegt. Und Remed. 7. Nicht ohne Ursache hat Jakobus, löblicher Gedächtniß, Erzbischoff zu Maynz, als er jetzt sterben wollte, mit klagender Stimm gesagt, es kränke ihm nicht, daß er sterben müßte, als dasjenige, daß seine armen Unterthanen wiederumb für dieß Pallium eine so große Schätzung geben müßten.

II.

Portugal.

Der Bischoff zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal, Abgesandter zu Rom, übergab eine Vorstellung an Urbanum VIII. als der römische Hof Bedenken trug, ihn als einen königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für ihren rechtmäßigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien

nien vereinigen wollten. In dieser Vorstellung sagt der genannte Gesandte, nachdem er dem Papste vorgestellt hatte, wie viele vakante Bisthümer im Königreiche wären:

So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt, kann sie in dieses Reich ihre apostolische Diener nicht senden. Dieser Umstand könnte unendlichen Schaden verursachen; denn wenn man keine Rücksicht auf den Nutzen nimmt, welchen das päpstliche Datariat und Sekretariatamt der Breven aus diesem Königreiche, wegen unzähliger Expeditionen Gnadenbriefe, empfängt, so dahin spedirt werden, noch auf die Einkünfte des Kolektoriatsamts, und der Kreuzbulle, wie wohl sie jährlich sich auf 500000 römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen, inskünftige, wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe, nicht mehr nach Rom zu recurriren, und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den römischen Stuhl loszumachen. *)

D 3

III.

*) *Vittorio Siri* historia currentis temporis Tom. I. Libr. 3. p. 473.

III.

Frankreich.

Duarenus, Prof. Juris zu Bourges,
sagt: *)

Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des römischen Hofes nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wieviel dieser Blutigel täglich französisches Blut ausaugt? Ich will nur erzählen, was ich von den erfahrensten Leuten, die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehört habe, ob es schon unglaublich scheint, daß jährlich bey 700000 Goldgulden, und vielleicht noch mehr, für unterschiedliche päpstliche Diplomen von hier nach Rom geschleppt werden, und daselbst so gefangen liegen, daß sie niemals wieder zurückkehren. Kurz, der römische Tausch ist schon lange eben so, wie jener des Diomedes und Glaucus beyhm Homer, zum Sprüchwort geworden, Bley gegen Gold. Stephanus Abt von St. Genevieve in Paris sagte schon zu seiner Zeit: *Anglico plumbo tegi ecclesias, nudari romano.* Und Petrus

*) de sacris ecclesiae ministeriis & beneficiis L. I. p. 46.

trus Blesensis schrieb an König Heinrich II. von England: Nuncii vestri a romana curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo.

In der Schrift, die das Parlement von Frankreich, unter dem Titel: Beschützung der Freyheit der französischen Kirche wider den römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, wird unter andern gesagt: *)

Durch die römischen Kunstgriffe ist das Geld so sehr aus den Beuteln des Volks gebracht worden, daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben. Um einzusehen, wie sehr diese drey Jahre das Reich sey erschöpft worden, darf man nur bedenken, daß zu den Zeiten des Papsts Pius V. mehr als zwanzig Erz und Bisstümer vakant gewesen seyen. Damals hat man für die päpstlichen Bullen 120000 Goldgulden verwenden müssen: Auch sind bey sechzig Abteyen unbesezt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000 Goldgulden. Dieses macht 120000 Goldgulden.

D 4

*) Siehe Duarenus am angef. Orte S. 332. folg.

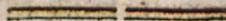
den. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als zweyhundert Dechaneien und ſergleichen Aemter vakant, deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Dieſe Summe beläuft ſich auf 100000 Goldgulden. Es iſt bekannt, daß in dieſem Reiche wenigſtens hunderttauſend Pfarreyen ſind, und es iſt keine darunter, auf welche nicht damals jemand Anwartschaft (gratiam expectatiam) ſollte gehabt haben. Auf eine jede ſind 25 Goldgulden, ſowohl für die Reiſekoften, als Ausfertigung der Diplomen, für non obſtantias, praerogatiuas, annullationes und andere beſondere Clauſeln, verwandt worden. Dieſes macht zuſammen 2500000 Goldgulden. Vergl. Alberici Roſatei Dictionar. vtriusque juris, unter dem Wort: Roma. Daher ſagt man vom römischen Hofe:

Roma manus rodit, quos rodere non valet,
odit:

Dantes custodit, non dantes ſpernit & odit.

Wie heilsam war alſo nicht die Verordnung, die die Proteſtanten zu Osnabrück machten: Si quid Amatorum, iurium pallii, confirmationum, menſium Papalium,

lium, & huiusmodi iurium & reservationum nomine in bonis statuum Augustinae Confessionis ecclesiasticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque praetendatur, id validitate & executione a brachio saeculari imperiendi careat, was lange vorher schon die Teutschen insgesammt gerne gehabt hätten, wenn es ihnen nur durchzusehen möglich gewesen wäre, wie man aus den sogenannten Avisamenta d. h. den Deliberationen sieht, die die Reichsstände zu Mainz a. 1427. angestellt hatten, und in welchen sie annates, reservationes, item omnes sumtus pro palliis, confirmationibus, aliasque malas papae artes, quibus Germaniam deglubebat, abgeschafft wissen wollten, und die doch wenigstens einige Abschaffung der Reservationen bewirkten.



Ueber die
Entstehung des Mönchswesens.

Eine Skizze.

Walb nach der Entstehung der christlichen Religion fiel es einem und dem andern schwachen Christen, in dem Lande, das durch die Hitze seines Himmelsstrichs seine Einwohner ganz natürlich zu Indolenz und Menschenflucht versucht, ein, Städte und alle von Menschen bewohnten Dörter zu verlassen, und in Wildnissen ihr Leben zu verhauchen. Hier war es, wo sie gegen die damals wüthenden Verfolger der christlichen Religion sicher waren; hier konnten sie die wenigen Nahrungs- und Kleidungsbedürfnisse finden, die eine niedrige Erziehung sie kennen gelehrt, und mit denen sich ein heißes Klima, dem eine gute Wurzel und ein kühler Quell genug Nahrung, und Baumrinde hinlängliche Kleidung geben, befriedigt; hier konnten sie den Körper mortificiren, der, nach den damals herr-

herrschen den Vorstellungen der gelehrtern Welt, die Quelle alles Unheils, aller Niederdrückung, aller Qual der Seele war; hier konnten sie die Seele zu dem Grade von Beschauung und Erhebung in höhere Regionen erheben, die man damals für das höchste Ziel eines vernünftigen Menschen, und eines rechtschaffenen Christen hielt.

Diese **Sonderlichkeit** fand bald, wie alle **Sonderlichkeiten**, **Beysfall** und — **Nachahmung**; und die heftige **Christenverfolgung** unter **Decius** war wenigstens eine entschuldigende **Veranlassung** dazu. So gut, wie der **Mann**, der, ein paar **Jahrhunderte** später, sich auf eine dreißig Fuß hohe **Säule** stellte, und darauf vier und zwanzig **Jahre** lang, unter dem lauten **Beysfalle** des **Pöbels**, **Gott** zu **Ehren**, und der **Menschheit** zum **Tros**, lebte, **Nachfolger** in **Menge** bekam; eben so gut fand im dritten **Jahrhunderte** **Paul** von **Theben** und **Anton** **Thoren** genug, die auch so, wie sie, in die **Wüsten** liefen, und da, bey **Wasser** und **Wurzeln**, ihr **Menschengefühl** tödten, und ihre **Menschenpflichten** vergaßen — und darüber **grobe Schwärmer** und **Gott lästernde Müßiggänger** wurden —

Mit

Mit der Zeit wurde ihre Anzahl so groß, daß sie selbst in den Wüsten nicht weit genug mehr von einander leben konnten; und dieß Verlangen, Menschen statt Thiergesichter zu sehen, beförderte den Gedanken, sich unter einander in den Wüsten zu verbinden. Nun entstanden die sogenannten Mönchs-dörfer.

Man that noch einen Schritt weiter — man gieng unter die übrige menschliche Gesellschaft in Städte und Dörfer zurück; aber man sonderte sich mitten in ihrem Schooße von ihnen ab. Man baute Klöster; erst in der Nachbarschaft von Städten und bewohnten Orten; dann in Städten und Dörfern selbst. Dieß war der Fall schon im vierten Jahrhunderte.

Aber noch hatten diese Mönche unendlich mehr Freiheiten, als man ihnen in der Folge ließ. Noch durften sie keine Gelübde ablegen. Noch wurden die Rechte und Pflichten des Ehestandes nicht durch sie verlegt; und jeder Mönch konnte seine Gesellschaft verlassen, und heirathen, sobald er nur wollte. Noch waren Eltern in dem Besitze ihrer natürlichen Rechte über ihre Kinder, und konnten ihnen befehlen, wenigstens nicht unsünnig zu seyn. Noch war der Mönch nichts weiter, als ein bloßer Laie,

Laie, und Augustin war noch der Meynung; Monachi non est docere, sed iterare, Geistlicher und Mönch waren noch zwey ganz verschiedene Personen.

Aber doch ist auch nicht zu leugnen, daß schon jetzt, gleich bey der ersten Entstehung von diesen Instituten, viele Fehler mit unter liefen, deren ich nur einige hier nennen will.

Erstlich ist nicht zu leugnen, daß dann doch schon gar viele Menschen sich dem Nutzen des Staats entzogen, und zu unnützen, todten Menschengliedern gemacht wurden.

Zweitens, daß die Bevölkerung schon sehr durch sie litt; indem wenigstens der Mönch, so lang er Mönch war, nicht heirathen konnte.

Drittens, daß sie sich zur Beobachtung aller gesellschaftlichen Pflichten, die doch die Religion Jesu auf alle Weise geübt und befördert wissen will, untüchtig machten, und eben dadurch

Viertens auch andern Menschen den Gedanken beybrachten, daß es zweyerley ganz verschiedene Menschenpflichten, höhere und niedrigere, vollkommnere und unvollkommnere gebe; daß jene im Singen und Beten, diese in Arbeitsamkeit und Thätigkeit bestünden!

Aber

Aber noch war es bey weitem nicht so schlimm, als in der bald nachher folgenden Periode, wo solche Mönchsgesellschaften eigne Regeln bekamen, denen man dadurch ein größeres Gewicht und Ansehn zu geben wußte, daß man einen Basiliius, einen Zieronymus, einen Augustin zu ihren Verfassern machte, die wohl schwerlich an die Abfassung solcher Mönchsvorschriften jemals gedacht haben.

Nun wurde es Pflicht, Gelübde abzulegen, die unauflöslich waren. Nun war blinder Gehorsam gegen die Obern eine von diesen unabänderlichen Pflichten, die bey den jungen Mönchen blos die Hoffnung, einst auch ein Oberer zu werden, zu versüßen vermochte. Aber eben diese Hoffnung ist jetzt die Pest jedes Klosters, weil sie jeden die ärgste Larve der Heucheleiy vorzunehmen lehrt, die er nur zu tragen im Stande ist; und weil sie Neid, Mißgunst, geheime Anschwärzung, Aufklaren, kurz die schwärzeste Kabale der einzelnen Mitglieder einer Mönchsgesellschaft unter sich nothwendig macht.

Bey-

Beylage
zum ersten Fragmente
enthaltend

die Correspondenz zwischen dem päpstlichen Nuntio zu Wien, Erzbischoff und Bischoff von Monte Fiascone und Corneto, Joseph Garampi; und dem K. K. Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz Nitberg, die kaiserlichen Vorkehrungen in kirchlichen Anlegenheiten betreffend.

I. Zu Seite 6. Vorstellung des päpstlichen Nuntius unterm 12 Dec. 1781.

Nachdem der Apostolische Nuntius die Ehre gehabt, sowohl schriftlich unter dem 25ten März und 18ten April dem Herrn Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz, als auch mündlich nicht nur eben demselben, sondern auch selbst Sr. apostolischen Majestät die geneigten Gesinnungen des heiligen Vaters zu eröffnen, ja so gar auf ausdrücklichen Befehl alle mögliche Bereitwilligkeit anzubieten, mit welcher Se. Heiligkeit, in soweit es Gewissen und Ehre zuläßt, zu Befriedigung Sr. Majestät in den kirchlichen Anlegenheiten ihrer Reiche die Hände bieten wird;

wird; so konnte er nicht anders, als sich beglaubigt halten, daß man zu seiner Zeit auf diese Auerbietungen Rücksicht nehmen würde: damit man seine Handlungen nach den kanonischen Regeln und mit derjenigen Achtung einrichten könnte, welche beiderseits Gewalt und Hoheitsrechte verdienen, folglich in den Stand gesetzt würde, nicht nur für die Gegenstände, welche Se. Majestät sich vorgenommen, sondern auch für die Ruhe seines Gewissens zu sorgen, da zumalen Se. Heiligkeit, als das Haupt der Kirche, sich nicht entziehen können, ohne Unterlaß für die höchste Verherrlichung Gottes, das beste Heil der Seelen, und die Vollstreckung der Gesetze der Kirche selbst zu wachen.

Es sind aber hierauf über verschiedene Materien von der äußersten Wichtigkeit solche Entschließungen nach und nach erfolgt, welche den Nuntius nicht anders, als beunruhigen mußten! vornämlich wegen der darinn aufgestellten ungewöhnlichen Grundsätze und angenommenen Sprache. Er wandte sich also an den h. Vater und bat sich Licht und die dem Geschäfte angemessenen Aeußerungen aus. Allein, während daß Se. Heiligkeit, durchdrungen von den mannichfaltigen Verordnungen, welche allmählig, wider alle Erwartung, erschienen, den

den Bedacht darauf zu nehmen anfangen, wie
 sowohl durch Sr. Majestät Gottesfurcht, als
 ihr eigenes apostolisches Amt, dem Schaden,
 welcher Religion und Kirche betreffen könnte,
 am füglichsten vorzubeugen sey; siehe, so dro-
 het, wie es nur allzubekannt ist, eine neue
 Verordnung, wodurch verschiedene Klöster
 beiderley Geschlechts aufgehoben, und zugleich
 ihre Ordensinstitute abgeschafft zu werden schei-
 nen. Daher würde der apostolische Nuntius
 allzusehr seine heiligsten Pflichten verletzen, wel-
 che er als Minister gegen Se. Majestät und ge-
 gen den heiligsten Stuhl trägt, wenn er nicht
 gehorsamst vorstellte, wie nachtheilig diese Ver-
 ordnung dem Ansehn der Kirche, dem geistli-
 chen Wohl der Seelen, und dem wahren Ruh-
 me des apostolischen Königs, als des ersten
 Schirmers und Vertheidigers der Religion und
 der Kirche, seyn würde. Alle Gewalt hat ihre
 Grenzen, welche theils durch rechtliche einges-
 führte Gewohnheiten, so die Religion und ihre
 größte Wohlfahrt, die jeder Suberain zu be-
 fördern gehalten ist, vorschreiben, befestigt
 werden.

Die Gesetze der Kirche haben in diesem vor-
 liegenden Falle allen Souverainen, die die öster-
 reichische Monarchie seit Rudolph dem ersten


bis

bis jetzo glorreich beherrscht haben, zu einer
 unabänderlichen Nichtschwur gedient. In Hin-
 sicht eines solchen Beyspiels von Religion, Ge-
 rechtigkeit und Rechtschaffenheit hat auch noch
 keiner unter so vielen Prinzen des großen deut-
 schen Reichs, der in der katholischen Gemein-
 schaft geblieben, sich die Freyheit genommen,
 die Ausübung seiner Gewalt dahin auszudeh-
 nen, daß er über das Eigenthum der Kirchen
 und ihrer Einkünfte willkürlich disponirt: oder
 sie zu einem andern Gebrauche, als wozu sie
 von der Andacht und dem göttlichen Willen
 der Gläubigen geweiht waren, zu verwenden
 gesucht hätte; kein Prinz, sage ich, hat seine
 Gewalt mißbraucht, die von der Kirche feier-
 lich gebilligte Ordens- und Glaubensinstitute,
 über den Haufen zu werfen, seine Unterthanen
 in die Gefahr und vielleicht in die Nothwend-
 igkeit zu setzen, ihre Gott gethanene Gelübde
 nicht zu erfüllen, noch ihrem Berufe gemäß
 zu leben; kein Prinz endlich hat es noch ge-
 wagt, in die einem Papste ausschließlich zu-
 ständigen Gerechtsame in Beherrschung der all-
 gemeinen Kirche einzugreifen, oder solche nach
 Art einer Regel den Bischöffen gemeinschaft-
 lich einzuräumen. Daher hat die Macht des
 Papstes und der Kirche samt dem heiligen Ca-
 non

non, der jene bestimmet, in dieser Sache ein ius commune formirt, welches allgemein in Deutschland so gilt, wie bey andern katholischen Nationen, ein Recht, das nie durch einen außerordentlichen oder zufälligen Vorgang verändert werden konnte, wenn man sich etwa auf dergleichen beziehen wollte; indem nicht sowohl gerechte und befugte Motiven, als vielmehr eine Fatalität oder die Bosheit der Zeiten dazu Anlaß gegeben haben mögen. Gott bewahre also den Glauben und die Kirche, wenn irgend jezo Sr. Majestät in so wichtigen Sachen andere Wege einschlagen wollten, als Ihre gloriwürdigen Vorfahren. Denn das erste Beyspiel, welches in Deutschland und andern österreichischen Staaten, von ihnen gegeben würde, müßte notwendig allen katholischen Fürsten Anleitung geben, mit den Ordensinstituten alle Gotteshäuser und fromme Stiftungen in ihren Staaten, als die einzigen Ueberreste, die noch vom katholischen Glauben und Gottesdienste übrig geblieben, auszurotten und zu vertilgen. Folgen, vor denen das fromme Herz Sr. Majestät gewißlich Abscheu trägt.

Der apostolische Nuntius erneuert dannaoh mit der stärksten Zuversicht die Sr. Majestät

gethanen Versicherungen von Seiten des heiligen Vaters, welcher sich eine wahre Verbindlichkeit, so wie eine besondere Ehre daraus macht, zur Zufriedenheit Sr. Majestät, soviel in seinen Kräften ist, und so weit es die eigenen Pflichten erlauben, alles beyzutragen, wie solches jederzeit von Sr. Heiligkeit und allen ihren Vorgängern in Ansehung des gloriwürdigsten Andenkens Marien Theresien, Ihrer gesammten Voreltern und selbst Sr. jetztregierenden Majestät geschehen ist. Uebrigens bittet derselbe den Herrn Fürsten Hof- und Staatskanzler um Dero wirksamen Einfluß und Verwendung und bestättigt Sr. fürstlichen Gnaden die Versicherungen des unveränderlichsten Gehorsams.

II. Zu Seite 7. 1) Antwort des Staatskanzlers Fürst von Kaunitz, am 19. Dec. a. c.

Der Hof- und Staatskanzler, Fürst von Kaunitz. Rittberg, hat sich verpflichtet gehalten, Sr. kaiserlichen Majestät das Billet vor Augen zu legen, welches der Herr Runtius Sarampi unter dem 12ten dieses an Jhn. erlassen, und da Sr. Majestät darinn von Seiten Sr. Heiligkeit die wiederholte Auerbietung aller möglichen Mitwirkung zu dem, was Jh.

ro in Ansehung der kirchlichen Sachen Ihrer Staaten und Reiche zum Wohlgefallen gereichen könnte, angetroffen haben, so wünschen Höchst dieselben, daß Sie Er. Heiligkeit Ihre aufrichtige Dankagung überschreiben möchten, mittlerweile Sie Sichs vorbehalten, bey Zeit und Orten Gebrauch davon zu machen.

Allein mit nicht geringem Befremden haben Se. Majestät zu gleicher Zeit darinn bemerkt:

Erstlich, daß der Herr Runtius die nach erfolgten Entschliessungen in verschiedenen Materien, die Geistlichkeit betreffend, vornämlich die Aufhebung der Klöster in Ihren Staaten, als Verordnungen vereigenschaft, welche der Religion und der Kirche, so wie dem geistlichen Wohl der Seelen nachtheilig, gewissen angeblichen Befehlen aber und den von der Kirche gebilligten Gewohnheiten zuwider seyn sollen.

Zweitens, daß derselbe voraussetzt, man habe die Vertilgung der Ordensinstitute und von der Kirche feyerlich gebilligten Gotteshäuser beschloßen.

Drittens, daß derselbe mit dem Ausdrücke:
Noch keiner unter so vielen Prinzen des großen

großen Deutschen Reichs, der in der Katholischen Gemeinschaft geblieben, und dem noch ungemäßigtern: hat sich die Freyheit genommen, die Ausübung seiner Gewalt dahin auszudehnen, deutlich und ausdrücklich zu verstehen geben will, daß umgekehrt derjenige, der sich diese Freyheit nimmt, nicht als ein katholischer Souverain betrachtet werden könne.

Wierkens, daß derselbe sogar von einer Möglichkeit solcher Umstände spricht, wo die Unterthanen in den Fall kämen, nicht gehorchen zu dürfen, Endlich

Fünftens, daß Se. Majestät über die dem Pappst allein und ausschließlich zuständigen Gerechtsame in Beherrschung der allgemeinen Kirche gebieten, und dieselben den Bischöffen gemeinschaftlich einräumen wolle.

Das sind in der That sehr sonderbare Sätze; demungeachtet würden vielleicht Se. Majestät solche bemitleidet haben, weil sie nicht sowohl auf Befehl des heiligen Vaters, als aus überfließendem Eifer des Herrn Nuntius hervorgebracht worden seyn möchten, wenn solche nur für Höchst-dieselben zu alleiniger Einsicht aufbewahrt worden wären. So aber haben Höchst-dieselben vernehmen müssen, daß der Herr Nuntius

Runtius für gut befunden, obenerwähntes
Billet, ohne einmal eine Antwort darauf zu
erwarten, sogleich einigen Bischöffen Ihrer
Untertanen und andern mitzutheilen. Um
nun einzig und allein zu verhindern, daß diese
Mittheilung die schlimmen Eindrücke, wozu
sie bestimmt gewesen zu seyn scheinen, machen
könne, so wollen Se. Majestät, daß Namens
Ihro der Hof- und Staatskanzler kürzlich dar-
auf antworte, und zwar auf das

Erste, daß von der Abstellung der in die
Kirchenzucht eingeschlichenen Mißbräuche kei-
nesweges ein Nachtheil für die Religion, son-
dern vielmehr nichts als Nutzen und Erbauung,
entstehe. Kein einziger dieser Mißbräuche war
in der Lehre Jesu, die seine Apostel fortgepflanzt
haben, damals als sie von den Fürsten der
Erde angenommen ward, gleichwie sie zweifels
ohne nicht würde angenommen worden seyn,
wenn sich dergleichen allmählig eingerissene
Mißbräuche, oder etwas für die oberste Ge-
walt beleidigendes, oder den Grundsätzen ei-
ner guten Staatsverfassung widriges darinn
gefunden hätte.

Daß die Abschaffung der Mißbräuche, in
so fern sie nicht dogmatische Gegenstände oder

das bloße geistliche Fach betreffen, von dem Pabste keineswegs abhängen kann, weil Er außer diesen beyden Objecten in dem Staat nicht die geringste Gewalt hat, daß also diese Gewalt ausschließig und allein dem Souverain zustehet, weil Er allein darinn befiehlt, und allein zu befehlen das Recht hat. Daß unter dieser Kategorie alles ohne Ausnahme begriffen ist, was die Zucht der Geistlichkeit und besonders der geistlichen Orden betrifft, ohne welche die Kirche sich noch so befinden würde, wie sie sich zuvor schon viele Jahrhunderte durch befunden hatte, wenn diese nicht allmählig von den christlichen Prinzen mehr oder weniger in ihren Staaten wären zugelassen worden.

Daß die geistlichen Orden gar nicht zum Wesentlichen des Glaubens und der Religion gehören.

Daß sie notorisch ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, worinn sich wirklich einer oder der andere befindet, nur der willkührlichen Genehmigung der Fürsten zu danken gehabt haben, und noch haben.

Daß also alles, was in ihrem Betrachte verordnet worden, von Sr. Majestät in Kraft der Ihrer souverainen Gewalt anhängenden Rechte

Rechte und Pflichten verordnet werden mußte, in so fern es nicht vom dogmatischen oder bloß geistlichen Fach war.

Daß endlich hier keine Frage von einer Nothwendigkeit ist, dem Schaden der Religion und der Kirche vorzubeugen, indem diese Gegenstände entweder gänzlich eingebildet, oder unzulänglich sind.

Zweytens, ist es von der weltbekanntem Billigkeit Sr. Majestät des Kaisers so weit entfernt, die rechtmäßigen Befugnisse anderer zu verletzen, daß Höchst dieselben nicht einmal den Gedanken gehabt haben, etwas von Abschaffung geistlicher Institute, die von dem heil. Stuhl gebilligt worden, zu verordnen. Noch vielweniger durfte dieses vorausgesetzt werden; anerkennen es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in den Staaten anderer Fürsten das Institut derer in Höchst ders Landen aufgehobenen Klöster existirt oder nicht. Allein, gleichwie Se. Kaiserl. Majestät's Ihres Orts Sich niemals in die Ausübung der gegründeten und befugten Gerichtsbarkeit des Papstes oder der allgemeinen Kirche in dogmatischen und bloß geistlichen Materien mischen werden; also werden auch Höchst dieselben nicht zugeben, daß

 5 

sich jemand in die Entschliessungen menge, welche von Ihrer ausschließenden souverainen Landes- herrlichen Macht und Würde auch alles in sich begreift, was in der Kirche menschliches Institut ist, und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung der Landesherrlichen Gewalt nicht geordnet werden, noch geordnet werden könnte, welche Bewilligung jedoch so gut, als jedes andere Gesetz oder Gestattung, von der Gesetzgebung modificirt, ja sogar aufgehoben werden können, und müssen, sobald das Staats- interesse, die Mißbräuche oder die Zeitumstände solches erfordern.

Drittens schmeichlen Sich Se. Kaiserliche Majestät, daß der Herr Nuntius sich hier selbst nach reiferer Ueberlegung sagen wird, was man ihm über diesen Artikel sagen könnte. Und was den

Vierten betrifft, so versprechen Sich Höchst- dieselben eben so viel, wie wohl mit dem Anfügen, daß Sie, da Sie unfähig sind, Ihren Unterthanen etwas dem Gewissen widriges zu befehlen, schon wissen werden, wie Sie einen Jeden unter Ihnen zum Gehorsam bringen sollen: woben Höchst- dieselben dennoch allen denen, welche glauben möchten, daß Sie des Gewissens halber nicht gehorchen könnten, vollkommne Freyheit las-

lassen, sich dahin zu begeben, wo es ihnen gefiele, auffer den Staaten Ihrer Monarchie zu leben. Endlich können Sr. Kaiserliche Majestät bey dem

Fünften Punkte nicht unangemerkt lassen, daß, da Gerechtsame, welche seit so vielen Jahrhunderten unserer heiligen Religion weltkundig dem Episcopate zuständig, anhängend und unzertrennlich gewesen, unmöglich unter die ausschließlichen Rechte des Papsts gezählt werden können, höchstbieselben den Bischöffen ihrer Staaten aufgetragen haben, die ursprünglichen und unwiderlegbaren Rechte ihres Amtes wieder zu behaupten und hierinn nichts anders gethan zu haben glauben, als daß Sie einen Mißbrauch abgeschafft haben, welcher voll Inconvenienz und dem Vermögen Ihrer Unterthanen höchst nachtheilig gewesen ist. Es ist eine Folge der persönlichen Werthschätzung, so des Kaisers Majestät gegen den Herrn Runtius hegen, daß der Hof- und Staatskanzler auf höchsten Befehl Demselben in diesem Billet diejenigen Rückäusserungen mittheilt, welche denselben auf den Weg leiten können, den Er in allen möglichen Fällen künftiger Zeiten einzuschlagen hat. Womit übrigens der Hof- und Staatskanzler Sr. Excellenz die Versicherung seiner unveränderlichen Hochachtung wiederholt.

2) Antz

2) Antwort auf die vorhergehende Antwort,
vom päpstlichen Nuntius vom 21. Dec. c. a.

Es liegt dem apostolischen Nuntius allzubiel
am Herzen, jeden Schatten von üblem Verdacht
abzuwälzen, der über sein Betrogen und den
Gehorsam, welchen er unwandelbar zu Sr.
Kaiserlichen Königlichen apostolischen Majestät
trägt, entstehen könnte; als daß er sich entzie-
hen sollte, ohne Anstand sogleich auf dasjenige
zu antworten, was in dem Billet des Herrn
Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz
Rittberg vom 19ten d. Denselben persönlich
angehet,

Er gehet also über die Grundsätze hinaus,
die Er darinn aufgestellt findet, und mit wel-
chen Er aufrichtig gestehet, sich nicht einver-
ständigen zu können, indem sie von den gemei-
nen und bisher in der Kirche anerkannten, oder
von ihr autorisirten allzuweit abweichen, und
begnügt sich der Wahrheit zu Ehren Denselben
zu versichern, daß Er, Nuntius, in der erst
gethanen Eröffnung vermittelst seines unter dem
12ten d. eingesandten Memoire sich nichts an-
ders vorgenommen hatte, als einen neuen Be-
weis seines unverletzlichen Attachements, für
die Person Sr. Kaiserlichen Majestät, für Dero
Ruhm

Ruhm und Dienst so wohl, als für die Wohl-
 fahrt der Religion und der Kirche zu geben:
 daß er sogar sich zuversichtlich geschmeichelt,
 Höchstübero großen, rechtschaffenen und religio-
 sen Gemüthsart gemäß zu schreiben, als welche
 weder Verstellung, noch unzeitige Zurückhal-
 tung dulden kann, womit Einer, der seinem
 Throne sich zu nahen die Ehre hat, affectiren
 wollte, diejenigen Empfindungen zu markiren,
 welche ihm Gewissen, Ehre und Gehorsam ein-
 geben. Er. Majestät sind übrigens allzubillig
 und großmüthig, als daß Sie es übel aufneh-
 men sollten, wenn derselbe in der betrübten
 Lage, worinn er sich befindet, und in der Auf-
 merksamkeit, worinn Sie die Augen des Publi-
 kums heften, sich nicht hat entlegen können,
 wiewohl mit der ehrerbietigsten standhaften Zu-
 rückhaltung, wenigstens so viel darzu thun,
 daß Er seine Pflichten nicht aus der Acht lassen
 wollen.

Daher schmeichelt sich derselbe, daß der Herr
 Fürst Kanzler diese ehrerbietigen Bemerkungen
 so vortragen wird, daß sie anstatt Beweggrün-
 de zur Mißbilligkeit zu geben, vielmehr zur
 Rechtfertigung der ungeheuchelten reinen Ge-
 sinnung und der gehorsamsten Verehrung dienen,
 welche der apostolische Nuntius gegen Se. Maje-
 stät

stet hegt und zu hegen sich zur Ehre und
Pflicht stets machen wird.

Hiermit schließt er unter Wiederholung der
dem Herrn Fürsten Kanzler eingegebenen Ver-
sicherung steter Hochachtung und Consideration.

3) Letztes Antwortsbillet des Fürst Rantz-
vom 22. Dec.

Da es sich gefunden hat, daß auf das neue
Billet des Herrn Runtius vom 21. December
bereits in demjenigen, welches Demselben der
Hof- und Staatskanzler unter dem 19ten d.
geschrieben, geantwortet worden sey, so würde
alle weitere Antwort überflüssig seyn. Zudem
wollen Er. Majestät, daß man überhaupt
künftig über die Gegenstände worüber Sie in
gedachtem Erlaß vom 19. d. Ihre Willens-
meinung erklären lassen, weiter in keinen ge-
lehrten Streit sich einlassen soll: folglich bleibe
dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig, als
den Herren Runtius hievon zu benachrichtigen,
und die Gegenversicherung steter Hochachtung
und vollkommener Consideration zu bestätigen.

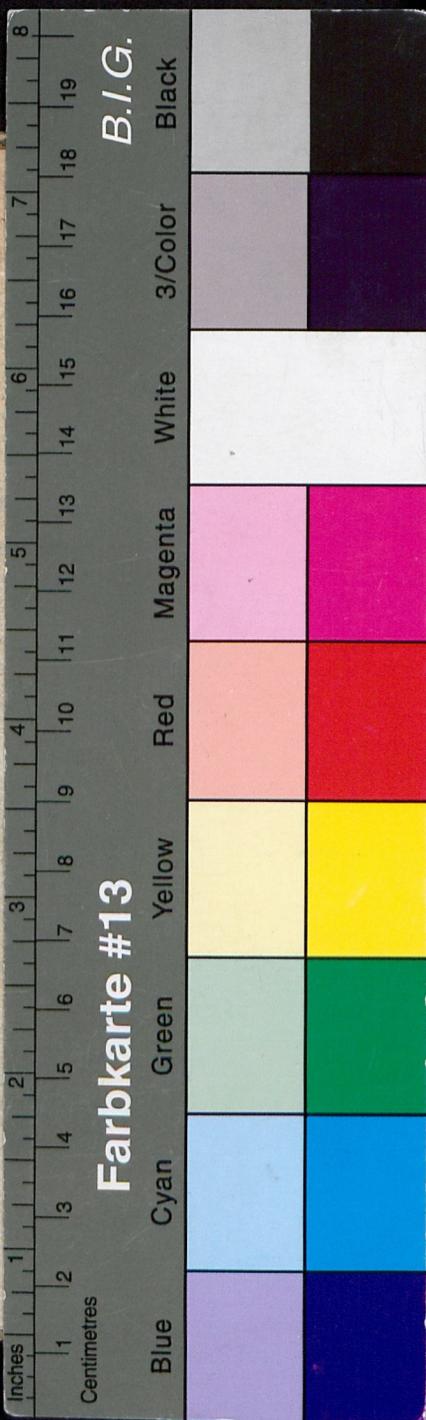
N a c h r i c h t.

In acht Tagen erscheint das erste Stück der Toleranzbibliothek für die österreichischen Staaten, welche von dem Inhalte und dem Werthe aller bisher in Deutschland erschienenen Schriften, die neuen Religionsanstalten in der österreichischen Monarchie betreffend, vollständige Anzeige und unpartheyische Beurtheilung liefern wird.

Ung II 140

Z





Joseph der Zweite
und
Pius der Sechste.

CVR PLACET? AVT QVA SPE TENDES

PI SE^XTE VIENNAM?

*Libenti animo obtulit Samuel Dubovai Bibliotheca
et Hungarorum qua Bibliothecarius et soluly*



Zweite, verbesserte Auflage.

1782.